

Trend des Frühmittelalters abgewichen sein und personelle Handlungsspielräume ungenutzt gelassen haben, die sich ihm doch allenthalben boten? Kein Wunder also, daß die Erzählungen Notkers über Karls Allüren bei der Vergabe von Bistümern, obgleich sie durch keinerlei Personen- oder Ortsnamen präzisiert sind und auch zeitlich völlig in der Luft hängen, schon im 19. Jahrhundert als willkommene Spitzenbelege in die materialreichen Synthesen zur Verfassungsgeschichte von Georg Waitz und zur kirchlichen Rechtsgeschichte von Paul Hinschius eingegangen sind¹¹ und seither das Bild der Historiker von Karls souveränem Regiment über die Kirche seines Riesenreiches bestimmen.

Sucht man dagegen in zeitgenössischen Quellen nach konkret belegten Einzelfällen, in denen Karls ausschlaggebende Rolle bei der Auswahl neuer Bischöfe explizit zur Sprache kommt, fällt die Bilanz erstaunlich mager aus. Wenn ich in der Literatur nichts übersehen habe, ist die Forschung bis heute nur wenig über den Inhalt einer längeren Fußnote im 2. Band von Albert Haucks Kirchengeschichte Deutschlands hinausgelangt, der ganze acht Bischöfe namhaft gemacht hat, von denen ihm verbürgt zu sein schien, daß Karl sie eingesetzt hat¹². In zwei Fällen bringt das dessen Kanzlei selbst zum Ausdruck, wenn nämlich Bischof Ghärbald von Lüttich 805 in einem Schreiben des Kaisers zusammen mit seinen Gläubigen angeredet wird, die ihm durch den allmächtigen Gott *et nostra ordinatione* anvertraut seien¹³.

BERNDT, 1: Politik und Kirche (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen KG 80/1, 1997) S. 255-278; Wilfried HARTMANN, Karl der Große und das Recht, in: Karl der Große und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa 1, hg. von P. BUTZER / M. KERNER / W. OBERSCHELP (1997) S. 173-192; Thomas Martin BUCK, „Capitularia imperatoria“. Zur Kaisergesetzgebung Karls des Großen von 802, HJb 122 (2002) S. 1-26.

11) Vgl. Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 3 (1860) S. 356, (21883) S. 423; Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 2 (1878) S. 523 Anm. 5; ferner P. IMBART DE LA TOUR, Les élections épiscopales dans l'église de France du IX^e au XII^e siècle (1891) S. 80 f.

12) Vgl. Albert HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 2 (3.41912) S. 207 Anm. 2. – Einige konkrete Fälle kaiserlichen Einwirkens auf Bistumsbesetzungen aus der Zeit Ludwigs des Frommen finden sich bei Thomas F. X. NOBLE, Louis the Pious and his Piety Re-Reconsidered, Revue belge de philologie et d'histoire 58 (1980) S. 297-316, hier S. 310 ff.

13) MGH Capit. 1 S. 245 Z. 2 f. Nr. 124 und Wilhelm A. ECKHARDT, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (Deutschrechtliches Archiv 5, 1955) S. 116 Nr. 69; zur Datierung vgl. Hubert MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 1093.